5. Aufenthaltszweck: Sonstige humanitäre Aufenthaltstitel ohne Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(§§ 22 bis 24 sowie 25 Absatz 4 bis 5, 25 a und b AufenthG)

I. Unterlagen in Kopie für die zunächst erforderliche postalische oder elektronische Antragstellung:

- Antragsformular für jeden Antragsteller, vollständig ausgefüllt (bei Minderjährigen mit Unterschrift beider Elternteile bzw. Nachweis alleiniges Sorgerecht) (Vordruck)
- gültiger Reisepass oder Passersatz
- 1 aktuelles biometrisches Passfoto (ab dem 01.05.2025 nur noch in digitaler Form mit QR Code, Informationen finden Sie **hier**)
- Ausbildungs-/Arbeitsverträge/Schulbescheinigungen aller im Haushalt lebenden Personen
- Einkommensnachweise der letzten 3 Monate aller im Haushalt lebenden Personen *(Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide, etc.)*
- Fragebogen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, insofern eigenes Einkommen erzielt wird (Vordruck)
- bei Bezug von Sozialleistungen: Bescheid über Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII
- Mietvertrag bzw. Mietbescheinigung (Vordruck) bzw. bei Eigentum Grundbuchauszug mit der Erklärung über die monatlichen Belastungen bzw. Nebenkosten (Vordruck)
- Teilnahmebescheinigung bzw. Zertifikat über den bestandenen Integrationskurs oder sonstigen Sprachkurs

Bei Ersterteilung zusätzlich:

Bitte informieren Sie sich zunächst vor Antragstellung bei ihrer/m zuständige/n Sachbearbeiter/in über die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen, um eine individuelle Beratung der in Frage kommenden Rechtsgrundlage gewährleisten zu können und Ihnen gegebenenfalls die sonst durch die Antragstellung anfallende Verwaltungsgebühren ersparen zu können.

Bitte leiten Sie Ihren Antrag sowie die Unterlagen direkt an den/die für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Hinweis: Eine Vorsprache ohne vorherige Terminvereinbarung, auch zur Abgabe von Unterlagen ist nicht mehr möglich.

II. Persönliche Vorsprache in der Behörde nach Terminabsprache:

Nach Prüfung der vollständigen Unterlagen erhalten Sie einen Termin zur persönlichen Vorsprache. Hierzu ist dann auch die Vorlage sämtlicher Unterlagen im Original erforderlich, welche Ihnen individuell bei der Terminabsprache mitgeteilt werden.

Berücksichtigen Sie bitte, dass die Vorsprache nur persönlich möglich ist und nicht durch bevollmächtigte Personen ersetzt werden kann. Lediglich bei Kindern unter 6 Jahren ist eine Vorsprache entbehrlich.
Bitte beachten Sie auch, dass bei Vorsprache die Zahlung der bereits durch die Antragstellung fällig werdenden Verwaltungsgebühren erforderlich wird. Die Höhe der jeweiligen Gebühren richten sich nach der Aufenthaltsverordnung sowie den jeweils gestellten Anträgen und wird Ihnen bei Terminabsprache ebenfalls individuell mitgeteilt.

Informieren Sie sich bitte auch über unsere sonstigen aktuellen Hinweise.